



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

[http://: www.schotten.de](http://www.schotten.de)

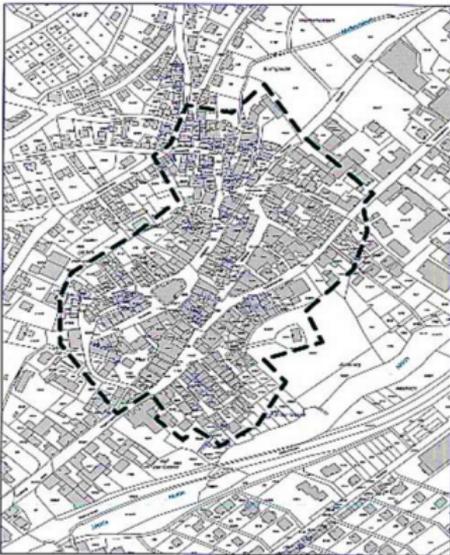
E-Mail: info@schotten.de

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Der Magistrat der Stadt Schotten als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1), in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 27a der Hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV-) vom 24.11.2021 in der Fassung vom 16.12.2021 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie F2 (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Knallkörperbatterien, pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz etc.) ist über das von 02.01. bis 30.12.2021 bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2021 und 01.01.2022, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Für die Kernstadt Schotten sind die Bereiche der historischen Altstadt sowie des Alteburgparks einschließlich der jeweiligen Straßenflächen (s. Plan 1), betroffen. Des Weiteren ist in nahezu allen Stadtteilen eine dichte Bebauung mit Fachwerkhäusern vorhanden und die entsprechenden Bereiche sind daher von diesem Verbot ebenso betroffen.
2. Das in Nr. 1 benannte Abschuss- und Abbrennverbot erstreckt sich außerdem auf das Gebiet rund um das Plateau auf dem Hoherodskopf sowie rund um die Taufsteinhütte (s. Plan 2).
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
4. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 SprengG-SprengV vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3146) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Plan1



Plan 2

Die Stadt Schotten bittet die Bevölkerung um Beachtung der v. g. Anordnung und um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuerwerkskörpern.

Schotten, den 21. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin der Stadt Schotten
Susanne Schaab